

Ottersweier, welche seither unter beiden Herrschaften alternierte, soll nun denen von Windeck gänzlich zustehen.

Unterm 5. Februar 1487 verkaufen mit kaiserlicher Bewilligung Reinhard der Jüngere von Windeck und seine eheliche Hausfrau Anna Bönnin von Wachenheim dem Markgrafen Christoph von Baden ihren Teil am Gericht und der Oberkeit zu Bühl, auch an Zoll, Ungeld, Stichgeld, Freveln und allen andern Gefällen, so an dieser Oberkeit hängen, wie der Verkäufer und dessen verstorbener Bruder Kaspar von ihrem Vater selig sie innegehabt, um 700 Gulden.

Damit war abermals ein Stück der windeckischen Rechte und zwar ein Teil des Reichslehens an Baden gelangt, welches die öftere Geldnot der Windecker flug zu benützen verstand.¹⁾

Diese wiederholten Erwerbungen gaben Veranlassung zu einer ausführlichen Regelung und Abgrenzung der obrigkeitlichen Rechte beider Vogts- oder Amtsherren, des Markgrafen Christoph von Baden und der Junker Reinhard des älteren und Jakob von Windeck, wie solche in der „Ordnung und Polizei zu Bühl“ in nicht weniger als 96 Artikeln vom Jahre 1488 enthalten ist. Diese Amts- und Dorfordnung ist nicht nur in rechts-, sondern auch in kulturgeschichtlicher Beziehung beachtenswert.²⁾

Die Artikel 1—22 handeln von der Gerichtsverfassung. Die Herrschaftsrechte wurden ausgeübt durch einen markgräflichen und einen windeckischen Vogt oder Amtmann, die bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts ihren Wohnsitz von der Burg Windeck nach Bühl verlegt hatten.

Die badische „Vogtei“ war nach dem Amtslagerbuch von 1533 das Eckhaus der Hauptstraße und Laubgasse (jetzt Schwanenstraße) und lag

¹⁾ G. L. Archiv Kopialb. 84, S. 146 und 123. Bereits im Juli 1486 hatte der badische Vogt Hans Trut zu Bühl im Namen des Markgrafen dem Junker Reinhard von Windeck vorschußweise „für den Verkauf all seiner Oberkeit zu Bühl“ 113 Gulden ausbezahlt, wofür dieser eigenhändig quittiert.

²⁾ Der Inhalt der Ordnung von 1488 ist folgender: Artikel 1—22, das Gericht betreffend, Wahl und Eid eines Richters, Rechtspredung, Appellation, Gerichtsschreiber, Fürsprecher, 23 Heimbürger, 24—27 Untergänger, 28 Bürgerannahme, 29—34 Polizeiverordnungen und Wochenmarkt betr., 35—49 Zoll und Ungeld, Maß und Gewicht, 50—86 Wirte, Bäcker, Müller, Metzger betr., 87—90 Metzgeschirre betr., 90—96 Ordnung der Bürgerstube. Es sind 14 Folio-Blätter, Papier-Kop. gleichzeitig G. L. Archiv. Mone hat in der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins VII, 267 die das Gericht betreffenden Artikel veröffentlicht. Die Artikel 50—86, welche die Gewerbe betreffen, sind inhaltlich mitgeteilt in der Festschrift zur Gewerbe-Ausstellung in Bühl 1905 (Bühl, Konfordia): S. 31—66, Gewerbe und Zünfte, Markt und Verkehr in Alt-Bühl.